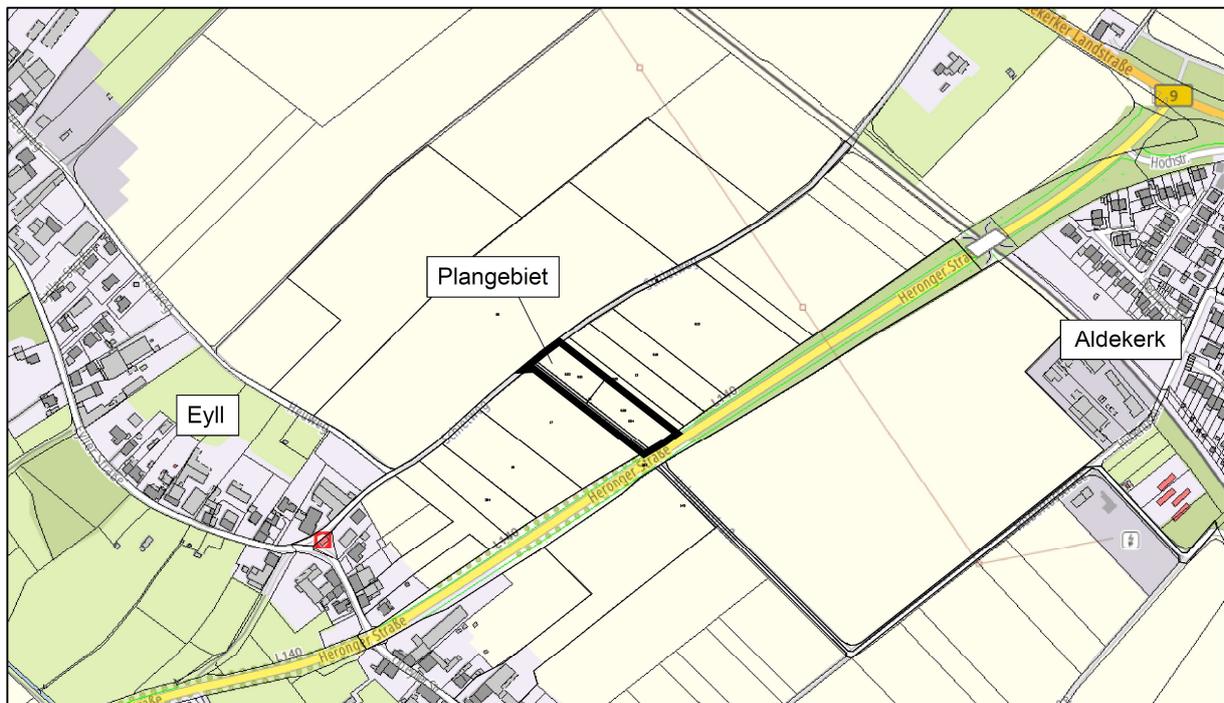


# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I)

zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
zum Bebauungsplan Eyll Nr. 9

der Gemeinde Kerken



## Lage des Plangebietes

Quelle: Digitale Topographische Karte DTK10 Tim-Online 2.0 (Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 06.04.2023)

## Impressum

### AUFTRAGGEBER:



Gemeinde Kerken  
Dionysiusplatz 4  
47647 Kerken

### PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR  
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung  
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze  
Tel. 02837 / 961277  
Fax: 02837 / 961276  
E-Mail: [Seeling.Kappert@t-online.de](mailto:Seeling.Kappert@t-online.de)

### BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert  
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

### STAND:

April 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik</b>	<b>4</b>
<b>3 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung</b>	<b>8</b>
<b>4 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten</b>	<b>10</b>
<b>5 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)</b>	<b>12</b>
<b>6 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten</b>	<b>12</b>
6.1 SÄUGETIERE	12
6.2 VÖGEL	13
6.3 AMPHIBIEN	14
6.4 REPTILIEN	14
<b>7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</b>	<b>15</b>
<b>8 Zusammenfassung</b>	<b>15</b>
<b>Quellenverzeichnis</b>	<b>18</b>
<b>Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten (3. Quadrant im Messtischblatt 4504 „Kerken“)</b>	<b>19</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kerken beabsichtigt, zwischen den Ortsteilen Aldekerk und Eyll an der Heronger Straße einen neuen Feuerwehrstandort zu entwickeln. Neben einer angestrebten Verlagerung des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Eyll besteht auch die Absicht der Kreisverwaltung Kleve, eine zusätzliche Rettungswache in Kerken zur besseren Versorgung des Südkreises zu errichten. Bisher wird das Gemeindegebiet durch die Rettungswache Wachten-donk mit abgedeckt. Die Gemeinde Kerken und der Kreis Kleve haben sich daher darauf ver-  
ständigt, einen gemeinsamen Standort für die beiden Einrichtungen zu entwickeln.

Bei der Planfläche für die beiden Einrichtungen nordwestlich der Heronger Straße handelt es sich um den Teil einer Ackerfläche im planungsrechtlichen Außenbereich. Mit dem Bebauungsplan Eyll Nr. 9 (Feuerwehrgerätehaus und Rettungswache Eyll) und der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kerken sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die angestrebte Entwicklung geschaffen werden. Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung sind bzgl. ihrer Geltungsbereiche deckungsgleich.

Die Entwicklung des geplanten Feuerwehrstandortes mit benachbarter Rettungswache bedarf zur Klärung der Frage, ob im Falle der Realisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Mit dem nachfolgenden Artenschutzfachbeitrag (ASF) erfolgt eine Vorprüfung des Artenschutzes (Stufe I), um der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) die für die Artenschutzprüfung (ASP) notwendigen Unterlagen vorzulegen.

## 2 Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V .m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

*„Es ist verboten*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**<sup>1</sup>) des Landes NRW. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“<sup>2</sup> sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring**“<sup>3</sup> berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch die Umsetzung der beiden Einrichtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 und der 40. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kerken Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Die Überprüfung für die Artenschutzvorprüfung (ASP I) erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ mit einer Ortssichtung.

Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MKUNLV 2021) ist auf Ebene der ASP I bei größeren flächenintensiven Vorhaben sowie bei Vorhaben, deren Emissionen über die beanspruchte Fläche hinausgehen, als Orientierungswert der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius von 500 m als Untersuchungsgebiet zu betrachten. Von dem erweiterten Untersuchungsradius von 500 m werden im vorliegenden Fall beidseitig der Heronger Straße hauptsächlich Ackerflächen, lineare Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege sowie Siedlungsflächen erfasst (s. Abb. 2.1). Erweiternde Untersuchungen in Bezug auf den Untersuchungsraum sind für den vorliegenden Artenschutzfachbeitrag erforderlich, da dem geplanten Vorhaben zur Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes und einer Rettungswache eine Fernwirkung in der Feldflur zukommt. Die Flächen im 500 m-Raum sind in der nachfolgenden Abbildung 2.1 dargestellt.

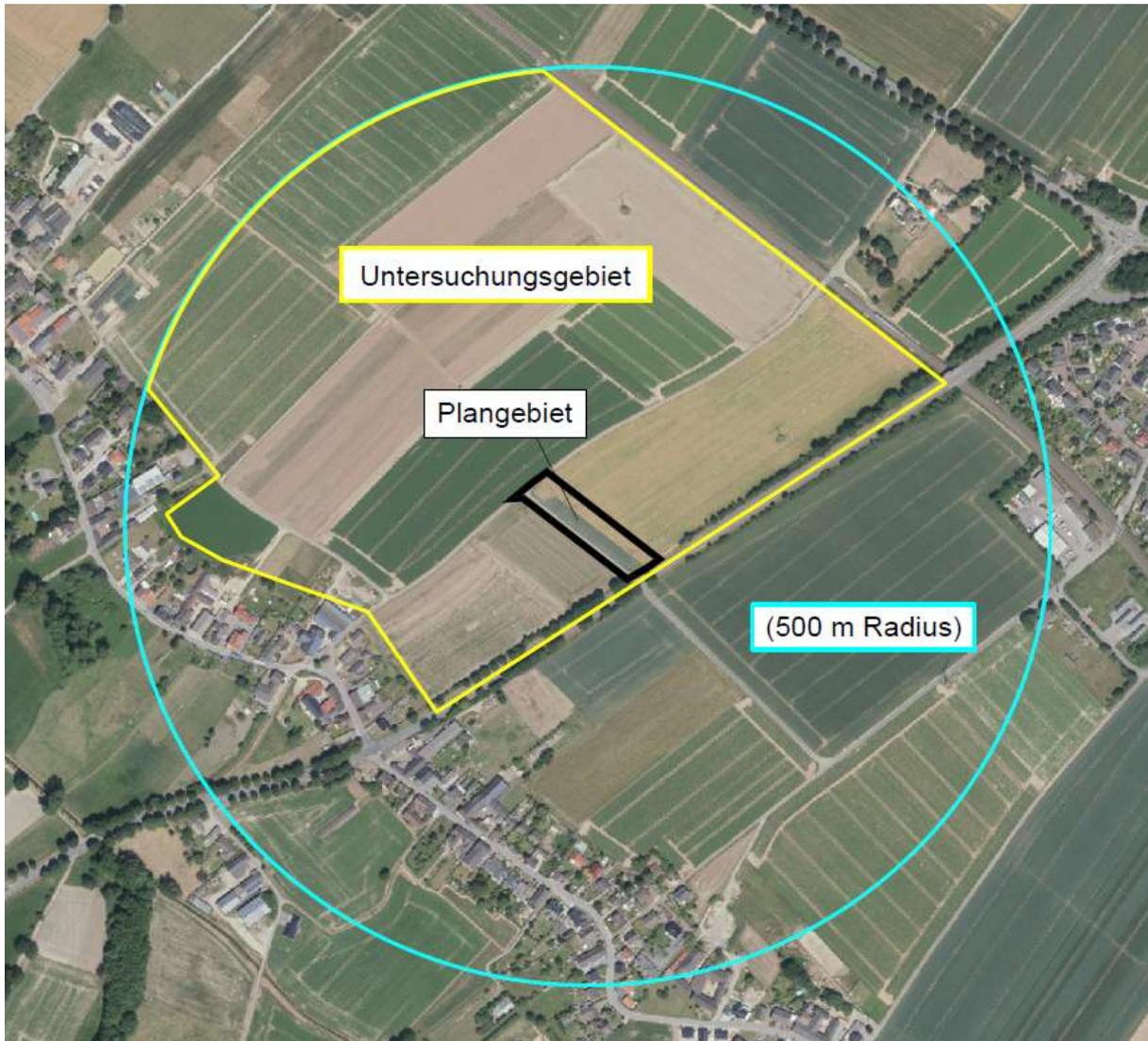
---

<sup>1</sup>Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

<sup>2</sup>Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

<sup>3</sup>MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

Abb. 2.1: Luftbild des Plangebietes mit erweitertem Untersuchungsradius von 500 m (Quelle: TIM-Online 2.0, Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 06.04.2023)



Die genannte Fernwirkung ist bei dem vorliegenden Vorhaben in der Schaffung neuer Vertikalstrukturen zu sehen. Diese entstehen allerdings nur in der Feldflur nördlich der L140 - Heronger Straße neu, da die Straße selber im Böschungsbereich auf Höhe der Überquerung der Bahnlinie mit flächigen Gehölzbeständen und von einer Allee gesäumt wird. Eine Fernwirkung der neuen Bebauung auf die Feldflur südlich der Heronger Straße ist somit auszuschließen, so dass es hier keiner weiteren Untersuchungen bedarf. Auch stellt die Bahnlinie im Norden eine Begrenzung bzw. ein trennendes Element zu den weiter nördlich angrenzenden Ackerflächen dar. Im Südwesten wird die Feldflur durch die Siedlungsstrukturen in der Ortschaft Eyll begrenzt. Auch hier sind negative Auswirkungen in Bezug auf den Artenschutz durch die geplanten Einrichtungen auszuschließen. Das Untersuchungsgebiet wird daher auf die Feldflur nördlich der Heronger Straße auf die in der Abb. 2.1 als „Untersuchungsgebiet“ gekennzeichneten Flächen eingegrenzt.

### 3 Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das Plangebiet befindet sich zentral im Kerkener Gemeindegebiet zwischen den Ortsteilen Aldekerk und Eyll an der Heronger Straße (s. Abb. Deckblatt). Das Plangebiet (s. Fotos 1 u. 2) stellt hauptsächlich eine derzeit mit Raps bestellte Ackerfläche dar, welche an drei Seiten von Straßen/ Wegen begrenzt ist: Im Südosten von Verkehrsflächen der Heronger Straße (L140), im Nordwesten vom Schietweg und im Südwesten durch den Weg „Eyller Mühle“, welcher die beiden vorgenannten Straßen verbindet und ebenfalls dem Geltungsbereich zugeordnet ist. Im Nordosten verläuft die Plangebietsgrenze innerhalb der Rapsfläche und ist nicht sichtbar (s. Abb. 3.1). Insgesamt umfasst das Plangebiet eine Fläche von ca. 0,5 ha. Gehölze sind auf der Planfläche nicht vorhanden. Etwa 200 m nordöstlich verläuft eine Stromtrasse mit Freileitungen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt das Plangebiet und die umgebende Feldflur zur Bewertung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter und geschützter Arten entsprechend der Ausführungen in Kapitel 2. Die Planfläche selber ist Bestandteil einer Ackerfläche (s. Abb. 3.1). Der erweiterte Untersuchungsraum (s. Abb. 2.1) beinhaltet hauptsächlich die umliegende Feldflur, lineare Gehölzstrukturen nördlich der Heronger Straße sowie den Siedlungsrand des Ortsteiles Kerken-Eyll.

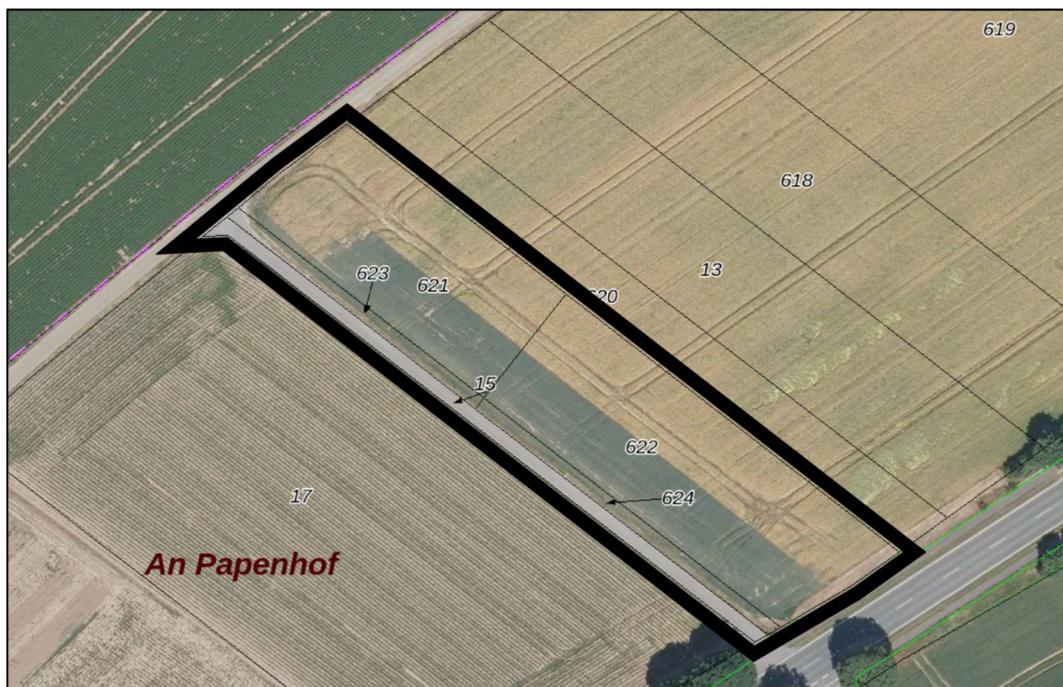
Foto 1: Blick von der Heronger Straße in nordwestliche Richtung über die Ackerfläche des Plangebietes; links: Weg „Eyller Mühle“ (eigene Aufnahme, 28.03.2023)



Foto 2: Blick vom Schietweg in südöstliche Richtung über die Ackerfläche des Plangebietes auf Gehölze entlang der Heronger Straße; rechts: Weg „Eyller Mühle“ (eigene Aufnahme, 28.03.2023)



Abb. 3.1: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebietes (Quelle: TIM-Online 2.0, Onlineabfrage: <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>, am 06.04.2023)



### Planungsabsichten

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines neuen Standortes für das Feuerwehrgerätehaus des Ortsteils Eyll sowie einer zusätzlichen Rettungswache des Kreises Kleve in Kerken zur besseren Versorgung des Südkreises. Zugleich sollen mögliche emissionsbedingte Nutzungskonflikte vermieden werden, so dass der Standort außerhalb bestehender Siedlungsstrukturen gewählt wurde.

Das Vorhabengrundstück für den geplanten Neubau inkl. der erforderlichen Außenanlagen, Stellplätze etc. wird in Hinblick auf die geplante Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr/ Rettungswache“ festgesetzt. Bei der Zweckbestimmung „Feuerwehr/ Rettungswache“ sind aus funktionalen Gründen größere versiegelte oder zumindest befestigte Flächen erforderlich; auf die Festsetzung einer GRZ wird jedoch verzichtet. Im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgen voraussichtlich Festsetzungen zur maximal zulässigen Gebäudehöhe und ggf. zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse. Unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung ist mit nur zweigeschossigen Gebäuden zu rechnen.

Nach dem Lageplan des Vorhabens sind derzeit zwei Gebäude geplant; zwischen den Gebäuden ist eine Stellplatzanlage vorgesehen. In Richtung des nordwestlich gelegenen Schietweges ist ein Gebäude für die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteiles Eyll (ca. 15 x 30 m), in Richtung der südöstlich gelegenen Heronger Straße ein Gebäude für die Rettungswache mit Fahrzeughalle und Sozialtrakt (ca. 15 x 50 m) vorgesehen.

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die südöstlich verlaufende Heronger Straße (L 140). Die innere Erschließung der geplanten Gebäude erfolgt über den im Südwesten verlaufenden Wirtschaftsweg „Eyller Mühle“, der ggf. auszubauen ist und im Bebauungsplan mit auf zwei Fahrstreifen erweiterter Fahrbahn als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wird.

Gehölzbestände sind von der Planung nicht betroffen. Mit Neuanpflanzungen von Gehölzen ist vor allem im Zuge einer Eingrünung des Plangebietes zu rechnen, wobei der Bebauungsplan hierfür keine gesonderten Flächen oder Maßnahmen vorsieht.

## **4 Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten**

Die Artenschutzvorprüfung wird als „Worst-case-Betrachtung“ auf der Grundlage einer Ortssichtung und der Abfrage von Daten durchgeführt. Die Ortssichtung erfolgte am 28.03.2023. Dabei wurden als Nahrungsgäste auf benachbarten Flächen zwei Saatkrähen gesichtet. Die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) ist gem. § 7 Abs. Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt und gilt in NRW aufgrund ihres Verhaltens als Koloniebrüter als planungsrelevante Art. Mögliche Beeinträchtigungen einer Kolonie sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren oder Vorhaben entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen und zu bewerten.

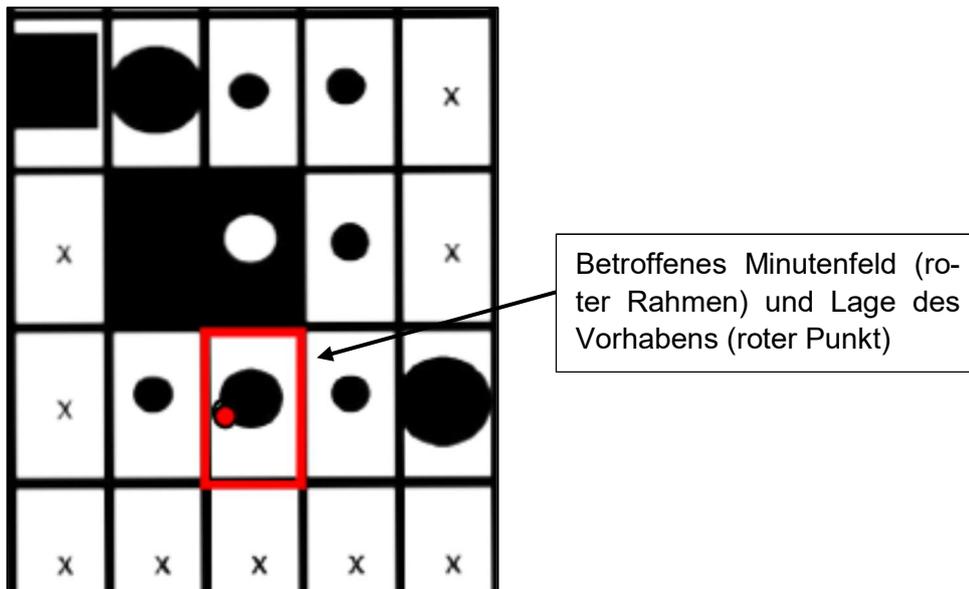
Das (potenzielle) Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten wurde anhand der Auswertung vorhandener Daten zu geschützten Arten geprüft. Diese liegen im FIS des LANUV NRW auf Grundlage des Messtischblattes 4504 „Kerken“, 3. Quadrant, vor. Für das Messtischblatt werden im FIS des LANUV NRW insgesamt 28 planungsrelevante Tierarten für die Lebens-

raumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ und „Äcker, Weinberge“ aufgeführt<sup>4</sup>. Davon entfällt 1 Art auf die Artgruppe der Säugetiere, 27 Arten entfallen auf die der Vögel. In der Anlage I sind die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) aufgeführt.

Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft. Für das Vorhabengebiet liegen im Kataster keine Fundorte vor<sup>5</sup>.

Die Datenabfrage bei der UNB Kleve ergab Hinweise auf vereinzelte Brutvorkommen von Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Bereich zwischen Schietweg und Heronger Straße westlich der Stromleitung und somit potenziell auch im Bereich der Planfläche bzw. im Meidebereich der Feldvogelarten zu Vertikalstrukturen. Nach der Kiebitzkartierung für den Kreis Kleve aus dem Jahr 2020 sind für das dem Plangebiet entsprechende Minutenfeld 3-5 Brutpaare verzeichnet (s. Abb. 4.1). Ein Schwerpunkt von Kiebitzvorkommen befindet sich nördlich des Minutenfeldes mit bis zu 60 Brutpaaren je Minutenfeld. Dieses liegt nordöstlich der Stromtrasse, wie die UNB bestätigt hat.

Abb. 4.1: Ausschnitt Kiebitzkartierung 2020 und betroffenes Minutenfeld („Ergebnisse der synchronen Kiebitzkartierung 2020 im Kreis Kleve“, Kreis Kleve 2020)



---

<sup>4</sup>LANUV NRW (2023a): Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45043?kl\\_gehoel=1&aeck=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45043?kl_gehoel=1&aeck=1) am 11.04.2023)

<sup>5</sup>LANUV NRW (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> 11.04.2023)

## 5 Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung und Neubauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt eine dauerhafte Umstrukturierung des Plangebietes. Bisher unversiegelte Flächen werden in weiten Teilen überbaut und gehen somit der angestammten Fauna verloren. Die Errichtung neuer Baukörper kann des Weiteren ein Meideverhalten bestimmter Arten auch auf benachbarten Flächen auslösen. Je nach Ausgestaltung der Eingrünung der Planfläche können neue Lebensräume entstehen, die potenzielle Nahrungs- bzw. Bruthabitate für diverse Tierarten bieten können. Allerdings ist nur mit wenig störepfindlichen Arten zu rechnen. Erfahrungsgemäß weisen neu errichtete Gebäude durch die Bauweise auch nur wenig Quartierpotenzial für Fledermäuse und Vögel auf.

Betriebsbedingte Störeffekte auf der Planfläche stellen derzeit die landwirtschaftliche Nutzung sowie das Plangebiet säumende Straßen/ Wege dar, die vermutlich auch regelmäßig von Spaziergängern mit Hunden zur Naherholung genutzt werden. Bei der angestrebten Nutzung ist davon auszugehen, dass betriebsbedingte Störungen häufiger auftreten. In erster Linie handelt es sich hier um verkehrsbedingte Bewegungsunruhe und Lärmimmissionen durch an- und abfahrende Pkw sowie durch Rettungsfahrzeuge sowie um erhöhte Lichtemissionen durch die Außenbeleuchtung.

## 6 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht. Dabei sind aufgrund der Ausstattung des Plangebietes und seiner Umgebung vor allem Feldvögel zu berücksichtigen. Bei der nachfolgenden Beschreibung wurden die in Kap. 4 ermittelten planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

### 6.1 Säugetiere

Für den Geltungsbereich wird in den betreffenden Listen des LANUV die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als einzige planungsrelevante Säugetierart aufgeführt. Für Fledermäuse bietet das Plangebiet aufgrund fehlender Gebäude- und Gehölzstrukturen insgesamt keine geeigneten Quartiere.

Die Ackerflächen im Plangebiet stellen keine essenziellen Nahrungshabitate für Fledermäuse dar. Saumstrukturen mit höherem Blütenreichtum liegen im Plangebiet nur in sehr begrenzten

Umfang an der Böschung zur Heronger Straße vor. Für die genannten Fledermausarten könnten sich bei entsprechender Gestaltung von Vegetationsstrukturen im Gebäudeumfeld in geringem Umfang neue Nahrungshabitate ergeben.

Den beidseitig der Heronger Straße vorhandenen Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes kommt als Leitstruktur für die Jagd nach Insekten demgegenüber potenziell eine hohe Bedeutung zu. Die linearen Gehölzstrukturen werden möglicherweise auch als Transferroute zwischen östlich gelegenen Siedlungsflächen von Aldekerk und den größeren Waldbereichen und Wasserflächen westlich des Ortsteiles Eyll genutzt. Eine Beeinträchtigung der Funktion der Gehölzstrukturen für Fledermäuse infolge der Planung ist jedoch nicht zu erkennen. Allerdings sollte auf ein Ausleuchten randlicher Gehölzstrukturen verzichtet werden.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch die Planung kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf die Außenbeleuchtung entsprechend der Ausführungen in Kapitel 7 mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 6.2 Vögel

Für planungsrelevante Vogelarten (s. Anlage I) stehen im Bereich der Vorhabenfläche sowie im erweiterten Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen zur Verfügung.

Brutvorkommen der Bodenbrüter Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) sind der UNB Kleve auf den Ackerflächen zwischen der Heronger Straße und dem Schietweg – und somit auch potenziell im Bereich der Planfläche – trotz der vorhandenen Freileitung und der Gehölzstrukturen an der Heronger Straße bekannt. Auch die offene Feldflur nordwestlich der Heronger Straße bietet hohes Potenzial für Feldlerche und Kiebitz. Durch die Inanspruchnahme des Vorhabengebietes zur Errichtung von Gebäuden können potenziell sowohl Brutreviere auf der eigentlichen Planfläche als auch auf angrenzenden Flächen durch Auslösen eines Meideverhaltens verlorengehen.

Mangelnde Saumstrukturen schränken demgegenüber im Bereich der Planfläche Brutmöglichkeiten der Feldvogelarten Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) vermutlich ein.

Für in bzw. an Gebäuden brütende Arten bietet das Plangebiet keine nutzbaren Strukturen. Gebüsche und Alleebäume an der Heronger Straße, die verschiedenen Vogelarten zur Brut dienen können, bleiben unverändert erhalten.

Als Nahrungshabitat sind im Plangebiet Möglichkeiten gegeben, die voraussichtlich von den gebüschbrütenden Vogelarten genutzt werden. Hier ist auch ein Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Turteltaube (*Streptotelia turtur*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) nicht gänzlich auszuschließen, wenngleich die potenziellen Brutstandorte einem gewissen Störfaktor durch den Verkehr der angrenzenden L140 (Heronger Straße) unterliegen. Darüber hinaus ist es möglich, dass auf der Planfläche als Teil der weitläufigen Ackerflur auch die auf Kleinsäuger spezialisierten Arten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und die Schleiereule (*Tyto alba*) während der Nacht als Nahrungsgäste auftreten. Dies ist in wesentlichem Maße von der jeweiligen Feldfrucht und der Höhe und Dichte des Aufwuchses abhängig. Bei ausreichendem Insektenflug sind Mehl- und Rauchschnäbel (*Delichon urbica*, *Hirundo rustica*) als Überflieger zu erwarten.

Auf der benachbarten Ackerfläche südwestlich des Wirtschaftsweges „Eyler Mühle“ wurden bei der Ortssichtung zwei Saatkrähen bei der Nahrungssuche beobachtet. Im näheren Umfeld des Vorhabens ist jedoch keine Brutkolonie vorhanden. Vermutlich sind die beiden Krähen der kleinen Kolonie in den Bäumen des Kreuzungsbereiches Heronger Straße/ B9 zuzuordnen. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutkolonie sind auszuschließen.

Die Verringerung des Nahrungshabitates bei der Umsetzung des Vorhabens stellt für keine Vogelart einen erheblichen Verlust dar.

Allerdings können Verglasungen in der neu geschaffenen Bebauung in der Feldflur zu Schlagopfern bei Vögeln führen. Zur Vermeidung solcher negativer Folgen sind die Maßnahmen im Kapitel 7 zu berücksichtigen.

Infolge der Planung ist anlagebedingt der Verlust von Brutstätten bodenbrütender Feldvogelarten sowohl im Plangebiet als auch durch Meideverhalten im Bereich der angrenzenden Feldflur durch neu geschaffene Vertikalstrukturen möglich. Die Betroffenheit der bodenbrütenden Feldvogelarten Kiebitz und Feldlerche ist daher in einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II festzustellen. Hierfür sind örtliche Kartierungen nach den Anforderungen des Methodenhandbuchs (s. Kap. 2) durchzuführen. Sollte das Vorhaben zu einer Verringerung von Brutmöglichkeiten für die genannten Feldvogelarten führen, kann es erforderlich sein, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen - continuous ecological functionality-measures) durchzuführen.

### **6.3 Amphibien**

Planungsrelevante Amphibienarten werden für den betreffenden Messtischblattquadranten nicht genannt (s. Anlage I). Das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter ist im Eingriffsbereich ebenfalls nicht zu erwarten. Als Laichgewässer geeignete Feuchtbiotope sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden; ein direkter räumlicher oder funktionaler Zusammenhang zu einem Gewässer außerhalb der Planfläche besteht ebenfalls nicht. Durch die Umsetzung des Bauvorhabens ist keine Beeinträchtigung von Amphibien gegeben.

### **6.4 Reptilien**

Planungsrelevante Reptilienarten werden für den betreffenden Messtischblattquadranten nicht genannt (s. Anlage I). Auch das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Durch die Umsetzung des Vorhabens ergibt sich keine Beeinträchtigung von Reptilien.

## 7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Schlagopfern bei Vögeln wird empfohlen, bei der Errichtung von Glaselementen sog. „vogelfreundliches Glas“ (vgl. „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012“ (SCHMID ET AL. 2012) und „Vogelanprall an Glasflächen - Geprüfte Muster“ (RÖSSLER ET AL. 2014)) zu verwenden. Hierzu zählen entsprechend der Ausführungen in den genannten Leitfäden gestaltete Gläser, Opalglas und/ oder Glas mit geringem Spiegelfaktor. Dieser Schutzmaßnahme wird insbesondere an höheren und größeren Glasfronten am nordwestlichen Gebäude (Feuerwache) eine Bedeutung zur Vermeidung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Lokalpopulation von Vogelarten beigemessen.

Durch die Intensivierung bzw. Neuschaffung von Beleuchtung können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten zu einer Verlagerung der Jagdaktivität nicht-lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche führen, was eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen lassen kann (LACOEUILHE ET AL. 2014; EISENBEIS 2013, STONE 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z. B. Lichtemission zu Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung soll zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 570 bis 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern, erfolgen. Ein Ausleuchten der randlichen Gehölzstrukturen an der L140 außerhalb des Plangebietes ist zu vermeiden.

## 8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Kerken beabsichtigt, zwischen den Ortsteilen Aldekerk und Eyll an der Heronger Straße einen neuen Feuerwehrstandort zu entwickeln, an dem auch der Kreis Kleve eine zusätzliche Rettungswache für Kerken zur Verbesserung der Versorgung des Südkreises errichten will. Bei der Planfläche nordwestlich der Heronger Straße handelt es sich um den Teil einer Ackerfläche im planungsrechtlichen Außenbereich. Die notwendigen bauleitplanerischen Voraussetzungen für das Vorhaben sollen in der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Eyll Nr. 9 der Gemeinde Kerken geschaffen werden.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I (Vorprüfung) erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 3. Quadrant im Messtischblatt 4504 Kerken) sowie durch eine Geländebegehung am 28.03.2023. Darüber hinaus wurde das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Fundortkataster des LANUV geprüft. Für das Vorhabengebiet liegen im Kataster keine Fundorte von planungsrelevanten Arten vor. Die Datenabfrage bei der UNB Kleve ergab Brutvorkommen einzelner Kiebitze und Feldlerchen im Bereich zwischen Schietweg und Heronger Straße westlich der Stromleitung und somit potenziell auch im Bereich der Planfläche bzw. der direkten Umgebung.

Für den Geltungsbereich wird in den betreffenden Listen des LANUV die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als einzige planungsrelevante Säugetierart aufgeführt. Für Fledermäuse bietet das Plangebiet aufgrund fehlender Gebäude- und Gehölzstrukturen insgesamt keine geeigneten Quartiere. Die Ackerflächen im Plangebiet stellen keine essenziellen Nahrungshabitate für Fledermäuse dar. Blütenreichere Saumstrukturen liegen des Weiteren nur in geringem Umfang vor. Den beidseitig der Heronger Straße vorhandenen Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes kommt als Leitstruktur für die Jagd nach Insekten und als Transferroute demgegenüber potenziell eine hohe Bedeutung zu. Eine Beeinträchtigung der Funktion der Gehölzstrukturen an der Heronger Straße für Fledermäuse infolge der Planung ist jedoch unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtemissionen nicht zu erkennen. Diese Vermeidungsmaßnahmen beinhalten, dass nur notwendige Außenbeleuchtung und diese dann zielgerichtet und mit sogenannten „fledermausfreundlichen“ Leuchtmitteln im Wellenlängenbereich zwischen 570 und 630 nm installiert wird. Ein Ausleuchten der randlichen Gehölzstrukturen an der L140 außerhalb des Plangebietes ist zu vermeiden.

Infolge der Planung ist anlagebedingt der Verlust von Brutstätten bodenbrütender Feldvogelarten sowohl im Plangebiet als auch durch Meideverhalten im Bereich der angrenzenden Feldflur durch neu geschaffene Vertikalstrukturen möglich. Die Betroffenheit der bodenbrütenden Feldvogelarten Kiebitz und Feldlerche ist daher in einer vertiefenden Artenschutzprüfung der Stufe II festzustellen. Hierfür sind örtliche Kartierungen nach den Anforderungen des Methodenhandbuchs (s. Kap. 2) durchzuführen. Sollte das Vorhaben zu einer Verringerung von Brutmöglichkeiten für die genannten Feldvogelarten führen, kann es erforderlich sein, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen - continuous ecological functionality-measures) durchzuführen.

Mangelnde Saumstrukturen schränken demgegenüber im Bereich der Planfläche Brutmöglichkeiten der Feldvogelarten Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) vermutlich ein. Sowohl für in Gehölzen als auch in/ an Gebäuden brütende Arten bietet das Plangebiet keine nutzbaren Strukturen. Allerdings ist es möglich, dass gebüschbrütende Vogelarten die Gehölze an der L140 zur Brut nutzen. Als Nahrungshabitat stellt das Plangebiet für keine Vogelart einen essenziellen Teil des Lebensraumes dar.

Zur Vermeidung von Schlagopfern bei der Errichtung von Glaselementen wird die Verwendung von sog. „vogelfreundlichem Glas“ empfohlen. Hierzu zählen gestaltete Gläser, Opalglas und/ oder Glas mit geringem Spiegelfaktor.

Planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten werden für das betroffene Messtischblatt nicht genannt. Ein Vorkommen ist aufgrund unzureichender Lebensraumstrukturen auszuschließen. Eine weitere Betrachtung erübrigt sich.

Ausgenommen für die genannten Feldvogelarten kann mit hinreichender Sicherheit die Auslösung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für die beiden Feldvogelarten Kiebitz und Feldlerche ist eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen. Diese ist Gegenstand des nächsten Verfahrensschritts (Entwurfassung und Öffentlichkeitsbeteiligung).

Weeze, den 11.04.2023



Sabine Seeling-Kappert

## Quellenverzeichnis

**LANUV NRW (2023a):** Planungsrelevante Arten (Onlineabfrage: [https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45043?kl\\_gehoel=1&aeck=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45043?kl_gehoel=1&aeck=1) am 11.04.2023)

**LANUV NRW (2023b):** Landschaftsinformationssammlung NRW (Onlineabfrage <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> 11.04.2023)

**MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ,** Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz).

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW;** gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

**MULNV & FÖA (2021):** Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des Mkulnv Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten (3. Quadrant im Messtischblatt 4504 „Kerken“)

Art		Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoeel	Aeck
Wissenschaftlicher Name				in NRW (ATL)		
Deutscher Name						
<b>Säugetiere</b>						
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓			FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			(FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!

Hinweis: Doppelte Aufführung Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, ↓ = Bestand abnehmend, ↑ = Bestand zunehmend, unbek. = kein Erhaltungszustand angegeben FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na = Nahrungsraum, (...) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum